

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 13. Dezember 1960	Nr. 46
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1.12.60	Preisordnung Nr. 1261/1. — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	479
2.12.60	Anordnung Nr. 1 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten. — Umbewertung in den volkseigenen Produktions-, und Dienstleistungsbetrieben —	485
^ 2.12.60	Anordnung Nr. 2 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten. — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) —	486
2.12.60	Anordnung Nr. 4 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —).....	501

Preisordnung Nr. 1261/1*.

— Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 1. Dezember 1960

§ 1

(1) Alle volkseigenen Betriebe, die dem Bereich Maschinenbau der Staatlichen Plankommission unterstehen, haben die Bestimmungen dieser Preisordnung anzuwenden.

(2) Alle anderen volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse herstellen, für die gemäß Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBI. I S. 627) und deren Ergänzungen die nachfolgend aufgeführten Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise (nachstehend Zentralreferat genannt) zuständig sind, oder Lohn- und Reparaturarbeiten an diesen Erzeugnissen oder deren Montagen durchführen, haben zur Ermittlung der Preise für diese Erzeugnisse und Leistungen die Bestimmungen dieser Preisordnung anzuwenden. Die zuständigen Zentralreferate sind:

- Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau,
- Zentralreferat Elektrotechnik,
- Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik — Optik,
- Zentralreferat Grundstoffe, soweit es Erzeugnisse des Warenbereiches 3 bzw. des Warenzweiges 287 betrifft

** PAO Nr; 1261 (Sonderdruck Nr, P 742 des Gesetzblattes)

(3) Volkseigene Betriebe des Maschinenbaues, die nicht unter Abs. 1 fallen, können, soweit Abs. 7 nicht anzuwenden ist, für branchenfremde Fertigungen oder Leistungen die Ermächtigung erhalten, die Bestimmungen dieser Preisordnung anzuwenden. Die Ermächtigung erteilt das zuständige Zentralreferat.

(4) Die durch preisrechtliche Bestimmungen festgesetzten Preise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisordnung unberührt.

(5) Soweit zur Ermittlung der Preise Kalkulationsvorschriften in Form von Preisordnungen bestehen, wie z. B. für Lohn- und Reparaturarbeiten, Freiform- und Gesenkschmiedestücke und Montageleistungen, sind diese Preisordnungen anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen dieser Preisordnung sind für Kraftfahrzeugreparaturen und Gießereierzeugnisse nicht anzuwenden.

(7) Soweit von Betrieben gemäß den Absätzen 1 und 2 Erzeugnisse hergestellt bzw. Leistungen durchgeführt werden, die nicht unter die im Abs. 2 genannten Warengruppen fallen, gelten die hierfür erlassenen Preisordnungen. Das gilt beispielsweise für Bauhaupt- und -nebenleistungen bezüglich der Preisordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBI. I S. 997) und der Preisverordnung Nr. 269 vom 14. Oktober 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — (GBI. S. 1083) sowie deren Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 (GBI. S. 264).